



1. Welser Schwimmklub

Statut des Vereins

**1. Welser Schwimmklub
kurz: 1. WSK**

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 03.09.2014

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mittel zur Erreichung des Zwecks
- § 4 Sektionen

II. Mitgliedschaft

- § 5 Arten der Mitgliedschaft
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

III. Vereinsorgane

- § 9 Vereinsorgane
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 12 Präsidium
- § 13 Aufgaben des Präsidiums
- § 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Präsidiumsmitglieder
- § 15 Rechnungsprüfer, Abschlussprüfer
- § 16 Schiedsgericht

IV. Auflösung des Vereines

- § 17 Auflösung des Vereines

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen "1. Welsler Schwimmklub", im Folgenden kurz "1. WSK" genannt.

Das Präsidium ist berechtigt den Namen des Vereines (1. WSK) im Falle des Abschlusses eines Sponsorvertrages oder desgleichen, in Verbindung mit dem bisherigen Namen (1. WSK) abzuändern bzw. zu ergänzen, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder des Präsidiums dem zustimmen und dies der Vereinsbehörde als neuer Vereinsname gemeldet wird.

(2) Der 1. WSK ist Mitglied des Verbandes Österreichischer Schwimmvereine (OSV), des oberösterreichischen Landesschwimmverbandes (OÖLSV) und der Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich (ASKÖ).

(3) Der 1. WSK hat seinen Sitz in Wels und erstreckt seine Tätigkeit auf das österreichische Bundesgebiet.

(4) Die Errichtung von Schwimmgemeinschaften, Zweigvereinen und Sektionen ist beabsichtigt.

§ 2. Zweck des Vereines

Der Verein ist nicht auf Gewinn berechnet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung; er bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung der Mitglieder durch Förderung des Sports in umfassender Art.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Zweckes

(1) Als ideelle Mittel dienen:

- a) Ausübung, Pflege und Förderung von Leibesübungen und anerkannten Sportarten, insbesondere des Schwimmsports
- b) allgemeine körperliche Ertüchtigung und Förderung des allgemeinen Gesundheitsbewusstseins der Mitglieder
- c) Förderung der Gesundheit von Schülern/innen in öffentlichen / privaten Schulen, durch die Pflege aller Arten von Körpersport, insbesondere des Schwimmsports
- d) Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen jeglicher Art
- e) Durchführung von Wettkämpfen, Sportfesten und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen
- f) Die Förderung von Ausbildungen seiner Mitglieder, zu Schwimmtrainer/innen, Schwimmlehrwarten, Übungsleiter/innen und Ähnlichem
- g) Ausflüge, Wanderungen, Versammlungen, Diskussionsabende und gesellige Zusammenkünfte
- h) Beschaffung von Trainingsmöglichkeiten und Trainingsgeräten
- i) Errichtung und Betrieb von Sportstätten, Spielplätzen und Sportheimen
- j) Herausgabe von Zeitschriften und anderen der Verbreitung des Sports dienenden Schriften
- k) Vereinseigene Homepage
- l) Einrichtung einer Bibliothek/Videothek sowie Hilfestellung bei der Beschaffung von Fachliteratur für Mitglieder.
- m) Erteilung von Unterricht, vereinsorientierte Aus- und Fortbildung

(2) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch

- a) Beiträge der Mitglieder
- b) Geld- und Sachspenden, Sammlungen und sonstige Zuwendungen
- c) Bausteinaktionen
- d) Flohmärkte und Basare
- e) Warenabgabe (Buffet für Getränke und Speisen, Verkauf von Sportutensilien, etc.)
- f) Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen
- g) Durchführung von Veranstaltungen wie sportlichen Wettkämpfen, Trainingslehrgängen, Vereinsfesten, etc.
- h) Werbung jeglicher Art (einschl. Bandenwerbung)
- i) SportlerInnenablösen
- j) Sponsoring (mit Werbetätigkeit des Vereines bzw. seiner Mitglieder)
- k) Vermietung oder sonstige Überlassung von Trainern/innen, von Sportanlagen oder Teilen davon
- l) Erteilung von Unterricht, Abhaltung von Kursen, Seminaren, Fachvorträgen, etc. in öffentlichen / privaten Schulen
- m) Sportwissenschaftliche Trainings- und Ernährungsberatung sowie Kurse, Seminare, Fachvorträge, etc. darüber
- n) Zinserträge und Wertpapiere

- o) Verpachtung einer Gastronomieeinrichtung (Kantine, Buffet, Restaurant etc.)
- p) Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen;
- q) Beteiligung an Unternehmen.

(3) Die Mittel des Vereines dürfen nur für die statutgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Vereinsmitteln durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen erhalten. Bei Ausscheiden eines Mitglieds oder Auflösung des Vereines besteht für das Mitglied kein Anspruch auf einen Vermögensanteil.

§ 4. Sektionen

(1) Dem Präsidium obliegt die Bildung sowie Auflösung von Sektionen als rechtlich unselbständiger Teil des Vereines. Jede Sektion kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, die nicht in Widerspruch zu diesem Statut stehen darf und der Genehmigung des Präsidiums bedarf.

II. Mitgliedschaft

§ 5. Arten der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche oder juristische Personen ohne Unterschied werden: Man unterscheidet in volljährige Mitglieder, jugendliche Mitglieder, unterstützende Mitglieder, Gastmitglieder und Ehrenmitglieder.

(2) Volljährige Mitglieder sind jene, die sich mit allen Rechten und Pflichten an der Vereinsarbeit beteiligen und ein Alter von 18 Jahren erreicht haben.

(3) Jugendliche Mitglieder sind jene, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(4) Unterstützende Mitglieder sind solche, die den Verein fördern, ohne sich an der Vereinsarbeit zu beteiligen.

(5) Gastmitglieder sind jene Personen jeglichen Alters, die nur für einen beschränkten Zeitraum die Mitgliedschaft erwerben.

(6) Um den Verein besonders verdienten Mitgliedern kann auf Antrag des Präsidiums von der Mitglieder-Versammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Diese kann auch mit einer Ehrenfunktion verbunden werden.

§ 6. Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Präsidium. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Mit der Aufnahme in den 1. WSK anerkennt der/die Antragsteller/in die Statuten des 1. WSK. Die Mitgliedschaft kommt zu Stande bei fristgerechter Begleichung der Beiträge.

(2) Die Gastmitgliedschaft beginnt mit dem Anfang einer Aktivität (Sichtungen, Schulaktion, div. Veranstaltungen, Trainingsgemeinschaft, etc.) und endet mit dem Schluss derselben. Die Mitgliedschaft kommt zu Stande bei fristgerechter Begleichung der Beiträge.

§ 7. Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.

(2) Der freiwillige Austritt ist jederzeit durch mündliche oder schriftliche Benachrichtigung an das Präsidium möglich.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Präsidium nur aus wichtigen Gründen mit einfacher Stimmen-Mehrheit beschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) grobes Vergehen gegen das Statut und Beschlüsse der Vereinsorgane;
- b) unehrenhaftes und anstößiges Benehmen inner- oder außerhalb des Vereines;
- c) Rückstand bei der Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz einmaliger schriftlicher Mahnung.

(4) Vor dem Beschluss des Präsidiums über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

(5) Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung; bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen die Mitgliedsrechte. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht zulässig.

(6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 3 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Präsidiums beschlossen werden. Gegen diesen Beschluss ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht zulässig.

(7) Das Mitglied hat bis zum Ende der Mitgliedschaft die festgesetzten Beiträge zu entrichten sowie den Mitgliedsausweis und sonstige vom Verein zur Verfügung gestellte Utensilien (Sportgeräte, Kleidung, Abzeichen, etc.) zurückzustellen. Durch die Beendigung der Mitgliedschaft haben die Mitglieder weder einen Rechtsanspruch auf die Rückerstattung von Beiträgen noch auf das Vereinsvermögen.

§ 8. Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Solange die körperlichen Voraussetzungen der Mitglieder erfüllt sind, haben sie das Recht, die Einrichtungen und Dienstleistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, an allen Veranstaltungen teilzunehmen und von den für Vereinsmitglieder bestehenden Begünstigungen Gebrauch zu machen.

Stimmrecht und aktives sowie passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung richten sich nach § 10 Abs. 5.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was Ansehen und Zweck des Vereines schädigt. Sie haben dieses Statut sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, etc. verpflichtet.

(3) Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Dopingbestimmungen des OSV verpflichtet.

III. Vereinsorgane

§ 9. Vereinsorgane

(1) Organe des Vereines sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Präsidium
- c) Rechnungsprüfer
- d) Schiedsgericht

(2) Die Funktionsperiode der Organe nach Abs. 1 lit. b - d beträgt fünf Jahre; sie dauert jedenfalls bis zur Wahl der neuen Organe. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 10. Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle fünf Jahre statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Präsidium innerhalb von vier Wochen einzuberufen,

- a) auf Beschluss des Präsidiums,
- b) auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung,
- c) auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder (§ 5 Abs 2 VerG),
- d) auf Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 VerG).

(3) Zu allen Mitgliederversammlungen hat das Präsidium sämtliche teilnahmeberechtigten Mitglieder mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

(4) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 14 Tage vorher beim Präsidium schriftlich und von mindestens fünf wahlberechtigten Mitgliedern unterschrieben einzureichen. Ordnungsgemäß eingebrachte Anträge müssen in Beratung genommen werden.

(5) Volljährige Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie besitzen das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.

Jugendliche Mitglieder sind ab einem Alter von 14 Jahren berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie besitzen das Stimmrecht sowie das aktive Wahlrecht.

Jugendliche Mitglieder unter einem Alter von 14 Jahren und Gastmitglieder dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen, sie haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

Unterstützende Mitglieder können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen, haben aber kein Stimm- und Wahlrecht.

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.

(6) Die Mitgliederversammlung ist bei statutgemäßer Einladung aller stimmberechtigten Mitglieder ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse können nur zu bekannt gegebenen Tagesordnungspunkten sowie Anträgen nach Abs. 4 gefasst werden. Wahlvorschläge für die Vereinsorgane können auch unmittelbar bei der Mitgliederversammlung eingebracht werden.

(7) Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung ist, soweit in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Präsident/in. Eine Änderung dieses Statuts bedarf einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(8) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Präsident/in oder sein/e Stellvertreter/in. Sind auch diese verhindert, führt das an Lebensjahren älteste anwesende Präsidiumsmitglied den Vorsitz.

§ 11. Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Ihr steht das Recht zu, in allen Vereinsbelangen Beschlüsse zu fassen.

Insbesondere sind ihr vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Präsidiums und der Rechnungsprüfer sowie der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht, gegebenenfalls des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung);
- b) Entlastung des Vereinspräsidiums für die abgelaufene Funktionsperiode;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Präsidiums und der Rechnungsprüfer;
- d) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern durch das Präsidium;
- e) Beschlussfassung über die Änderung dieses Statuts;
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- h) Beschlussfassung über Anträge der stimmberechtigten Mitglieder und des Präsidiums;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist befugt, Angelegenheiten gem. Abs. 1 lit. i dem Präsidium zu übertragen.

§ 12. Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

1. Präsident/in und dessen/deren Stellvertreter/in
2. Schriftführer/in
3. Finanzreferent/in;

Die gleichzeitige Ausübung mehrerer Funktionen ist zulässig.

(2) Das Präsidium kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder ein anderes wählbares Mitglied kooptieren. Ist mehr als die Hälfte der von der Mitgliederversammlung gewählten stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder ausgeschieden, so ist zum Zwecke der Neuwahl eine Mitgliederversammlung abzuhalten. Fällt das Präsidium überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Präsidiums einzuberufen.

(3) Das Präsidium ist berechtigt, im Falle der Notwendigkeit weitere Personen mit beratender Stimme in das Präsidium aufzunehmen (Beiräte). Dafür ist die Zustimmung der stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder erforderlich (einfache Mehrheit).

(4) Das Präsidium wird von dem/der Präsidenten/in, bei dessen Verhinderung von dessen/deren Stellvertreter/in mindestens zweimal jährlich einberufen. Den Vorsitz führt der/die Präsident/in oder dessen/deren Stellvertreter/in.

(5) Das Präsidium ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Präsidenten/in (bei dessen/deren Verhinderung dessen/deren Stellvertreter/in) den Ausschlag.

(6) Die Funktion eines Präsidiumsmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch die Mitgliederversammlung oder durch Rücktritt, der dem Präsidium gegenüber schriftlich zu erklären ist.

Der Rücktritt des gesamten Präsidiums ist der Mitgliederversammlung gegenüber zu erklären.

(7) Mindestens ein/e Rechnungsprüfer/in nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 13. Aufgaben des Präsidiums

(1) Die Mitglieder des Präsidiums haben den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters unter Beachtung der gesetzlichen oder statutarischen Pflichten sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane zu führen.

(2) Zur Regelung der inneren Organisation kann das Präsidium unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung für das Präsidium beschließen.

(3) Dem Präsidium kommen alle Aufgaben zu, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Insbesondere obliegt es ihm,

- a) über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden;

- b) für einen geregelten Sportbetrieb zu sorgen;
- c) über finanzielle Maßnahmen wie Beiträge jeglicher Art, Abgaben, Investitionen etc. zu entscheiden;
- d) über Änderung des Vereinsnamens im Falle des Abschlusses eines Sponsorvertrages zu entscheiden;
- e) über die Errichtung von Sektionen, Schwimgemeinschaften und Zweigvereinen zu entscheiden;
- f) Kurse, Vereinsfeste und sonstige dem Vereinszweck dienende Veranstaltungen zu organisieren;
- g) das Vereinsvermögen zu verwalten und ein entsprechendes Rechnungswesen unter Beachtung allfälliger gesetzlicher Bestimmungen einzurichten; bei Eingehen von Verpflichtungen ist auf die finanziellen Möglichkeiten des Vereines Bedacht zu nehmen;
- h) das Rechnungsjahr festzulegen und einen Jahresvoranschlag (Budget) zu erstellen; das Rechnungsjahr darf zwölf Monate nicht überschreiten (§ 21 Abs. 1 VerG);
- i) innerhalb von fünf Monaten nach Ende eines Rechnungsjahres eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Bilanz) samt Vermögensübersicht zu erstellen (§ 21 Abs. 1 VerG);
- j) eine (außer)ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und in dieser über die Tätigkeit (Rechenschaftsbericht) und die finanzielle Gebarung zu berichten (§ 20 VerG);
- k) von den Rechnungsprüfern aufgezeigte Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen (§ 21 Abs. 4 VerG);
- l) die Mitglieder in geeigneter Weise über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu informieren ; geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden (21 Abs. 4 VerG);
- m) erforderliche Meldungen an Behörden (z.B. Vereinsbehörde, Finanzbehörde) zu erledigen;
- n) zur Beratung und Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse (Arbeitskreise) einzurichten und deren innere Organisation zu regeln;
- o) Dienstverhältnisse zu begründen oder aufzulösen.

(4) Das Präsidium kann einzelne in seine Zuständigkeit fallende Angelegenheiten einem oder mehreren Präsidiumsmitgliedern, Sektionsvorständen oder Ausschüssen ganz oder unter bestimmten Bedingungen übertragen. Ein Widerruf ist durch Beschluss des Präsidiums möglich.

§ 14. Besondere Obliegenheiten einzelner Präsidiumsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Präsidiums sind dem Verein gegenüber verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Vereinsorgans anzuwenden.
- (2) Der/die Präsident/in führt in den Präsidiumssitzungen und in der Mitgliederversammlung den Vorsitz.
- (3) Dem/der Präsidenten/in, im Verhinderungsfalle seinem/seiner Stellvertreter/in, obliegt gemeinsam mit einem weiteren stimmberechtigten Präsidiumsmitglied die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und Dritten.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Präsident/in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines anderen Organs fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Entscheidungen zu treffen; diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ.
- (5) Im Falle der Verhinderung des/der Präsidenten/in tritt an seine/ihre Stelle dessen/deren Stellvertreter/in.
- (6) Der/die Schriftführer/in hat den/der Präsidenten/in bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und der Präsidiumssitzungen, sowie des Schriftverkehrs, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und Dritten.
- (7) Der/die Finanzreferent/in ist für die ordnungsgemäße Vermögensgebarung des Vereines verantwortlich. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass sämtliche mit dem Verein oder einzelnen Untergliederungen (z.B. Sektionen) zusammenhängende finanzielle Dispositionen ordnungsgemäß verbucht werden. Er ist dem Präsidium sowie den Rechnungsprüfern/innen (bzw. dem/r Abschlussprüfer/in) gegenüber verpflichtet, jederzeit Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.

§ 15. Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen dem Präsidium nicht angehören, müssen aber nicht Vereinsmitglieder sein.
- (2) Sie haben
 - a) die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel, mindestens einmal jährlich, spätestens innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Bilanz) zu prüfen (§ 21 Abs. 2 VerG). Die Mitglieder des Präsidiums haben den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen;
 - b) Gebarungsmängel und/oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen (21 Abs. 3 VerG), vor allem dann, wenn die eingegangenen Verpflichtungen die Mittel des Vereines übersteigen;

- c) vom Präsidium die Einberufung einer Mitgliederversammlung (§ 10 Abs. 2) zu verlangen, wenn sie feststellen, dass das Präsidium beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird; kommt das Präsidium diesem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach, können die Rechnungsprüfer selbst eine Mitgliederversammlung einberufen (§ 21 Abs. 5 VerG);
- d) auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben und auf In-sich-Geschäfte (Rechtsgeschäfte zwischen Präsidiumsmitgliedern und dem Verein) besonders einzugehen (§ 21 Abs. 3 VerG);
- e) im Falle der Auflösung des Vereines die Schlussrechnung und den Schlussbericht des Abwicklers zu prüfen.

(3) Die Rechnungsprüfer/innen sind zu allen Sitzungen der Vereinsorgane einzuladen und berechtigt, an diesen mit beratender Stimme teilzunehmen. Jeweils muss mindestens ein/e Rechnungsprüfer/in an den Sitzungen teilnehmen.

(4) Die Rechnungsprüfer/innen müssen unabhängig und unbefangen sein und sind grundsätzlich nur der Mitgliederversammlung verantwortlich; sie haben dem Präsidium (§ 21 Abs. 4 VerG) und der Mitgliederversammlung über die Gebarungsprüfung sowie allenfalls festgestellte Mängel zu berichten. Auf ausdrückliches und begründetes Verlangen des Präsidiums haben sie in Einzelfällen Überprüfungen vorzunehmen und darüber dem Präsidium zu berichten.

(5) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß (§ 12) mit der Maßgabe, dass eine Kooptation eines/r von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfers/in nur im Einvernehmen mit den übrigen Rechnungsprüfern/innen erfolgen darf.

§ 16. Schiedsgericht

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis vor Anrufung eines ordentlichen Gerichts das vereinsinterne Schiedsgericht anzurufen.

(2) Es setzt sich aus fünf in das Präsidium wählbaren volljährigen Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von zwei Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Präsidium zwei Mitglieder als Schiedsrichter/innen namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer zwei Wochen ein weiteres Mitglied zum/zur Vorsitzenden; bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(4) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Abs. 1 VerG).

(5) Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist vereinsintern endgültig.

(6) Über die Verhandlung des Schiedsgerichtes ist ein schriftliches Ergebnisprotokoll zu führen. Dasselbe ist von allen Mitgliedern des Schiedsgerichtes zu unterfertigen und allen Beteiligten sowie dem Präsidium binnen 30 Tagen schriftlich in begründeter Form zur Kenntnis zu bringen. Die Ausfertigung erfolgt durch den/die Vorsitzende/n des Schiedsgerichtes.

IV. Auflösung des Vereines

§ 17. Auflösung des Vereines

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Eine derartige Mitgliederversammlung ist dem zuständigen ASKÖ - Bezirksverband oder ASKÖ – Landesverband mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen, der Vertreter (ohne Stimmrecht) zu dieser Mitgliederversammlung entsenden kann.

(3) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ungeschmälert dem zuständigen ASKÖ - Bezirksverband oder ASKÖ – Landesverband zu übertragen, der es für ähnlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden hat. Wenn dies nicht möglich ist, ist es einem anderen gemeinnützigen Verein zu übertragen. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.

(4) Das letzte Vereinspräsidium hat der zuständigen Vereinsbehörde das Datum der freiwilligen Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls

bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach Beschlussfassung über die Auflösung mitzuteilen (§ 28 Abs 2 VerG).